

# **Bebauungsplan „Fünferweg 1“ in Obermaxfeld**

## **2. Änderung des Bebauungsplanes**

**Punkt 5.3 und 5.5 der Satzung wird wie folgt geändert:**

bei 5.3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Ausnahmsweise sind Krüppelwalmdächer ab einer Dachneigung von 40° bei einer Hauslänge von mehr als 12 m zugelassen.

bei 5.5 wird Satz 1 und Satz 2 wie folgt geändert:

Nebengebäude und Garagen müssen sich in Dachform und Ausführung des Daches dem Hauptgebäude angleichen. In Verbindung mit dem Hauptgebäude sind Garagen mit Sattel- bzw. Krüppelwalmdach der gleichen Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude zulässig.

GEMEINDE KÖNIGSMOOS  
Königsmoos, den 13.09.1994

Kober, 1. Bürgermeister

### **Begründung:**

Seit Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1989 hat sich der Baustil etwas verändert. Vermehrt wurde an die Gemeinde der Wunsch nach Krüppelwalmdächern herangetragen. Der Gemeinderat hat sich entschlossen, diesem Gestaltungswunsch nachzukommen, zumal Krüppelwalmdächer auch bisher - zwar meist nur an besonders bedeutsamen Gebäuden, wie z.B. Pfarrhaus, Schule u.ä. bereits üblich waren.

### **Verfahrensvermerke:**

Änderungsbeschluß am	01.08.1994
Beteiligung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke gem. § 13 BauGB am	10.08.1994
Beteiligung der betroffene Träger öffentl. Belange am	10.08.1994
Bekanntmachung	13.09.1994

Königsmoos, den 05.10.1994

Kober, 1. Bürgermeister